

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Juni 2017

2. Satzung vom 17. Juni 2017 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 17. Juli 2017

6. Satzung vom 17. Juli 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 17. Juli 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Braacke II“ der Gemeinde Breddorf vom 12. Juli 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Braacke“ der Gemeinde Breddorf vom 12. Juli 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 21. Juni 2017

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt vom 19. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 10. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017 vom 2. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2017 vom 6. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017 vom 29. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum vom 31. Juli 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2017 vom 4. April 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 15.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.483.200	208.200	0	10.691.400
ordentliche Aufwendungen	10.497.100	535.100	0	11.032.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.037.400	208.200	0	10.245.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.220.100	525.800	0	9.745.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	456.000	1.200	0	457.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.729.200	467.000	0	4.196.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000	465.000	0	3.465.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	826.600	0	0	826.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.493.400	674.400	0	14.167.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.775.900	992.800	0	14.768.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.000.000 Euro um 465.000 Euro erhöht und damit auf 3.465.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Sittensen, 15.06.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Tiemann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Juli 2017

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 (1) erhält folgende Fassung:

„Nutzerinnen und Nutzer über 16 Jahre haben eine Gebühr von 8,00 € pro Nutzungsjahr (12 Monate nach Bezahlen der Gebühr) zu entrichten. Für Inhaber der Ehrenamtskarte beträgt die Jahresgebühr 2,50 €.“

- (2) § 4 (4) erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kostet

für Erwachsene

3,00 €

für Familien

5,00 €

Die Ausstellung eines Benutzungsausweises für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre ist kostenlos.

Bei Verlust oder Beschädigung wird für die Ausstellung eines neuen Ausweises eine Gebühr von 3,00 € (für Familien 5,00 €) erhoben.“

- (3) § 5 (3) erhält folgende Fassung:

„Die Ausleihe ist gebührenfrei.

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Tage fallen in der Bücherei Sottrum folgende Verwaltungsgebühren an:

Überziehungszeitraum	Gebühr pro Medium	Mahnkosten
bis zu einer Woche	1,00 €	1,00 €
bis zu zwei Wochen	2,00 €	2,00 €
länger als zwei Wochen	5,00 €	2,00 €

Nach erfolgreichem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).“

- (4) § 7 (3) erhält folgende Fassung:
„Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder für den Verlust ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
Folgende Beschädigungspauschalen werden erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| für beschädigte CDs/DVDs und Bücher | 5,00 € |
| für beschädigte CD-Hüllen | 1,00 € |
| für beschädigte DVD-Hüllen | 1,50 €“ |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - abflusslose Gruben - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 60,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 23,18 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
 - c. 46,36 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
 - d. 166,60 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 21,90 € je m³ eingesammelten Abwassers.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten an Feiertagen) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 2

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Hauskläranlagen -) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 60,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 23,18 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
 - c. 46,36 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
 - d. 166,60 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis wird pro m³ entsorgtem Fäkalschlamm erhoben. Die Gebühr beträgt 41,79 € je m³ Fäkalschlamm.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freitag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 wird wie folgt geändert:

Hinter Pkt. 2.14 werden folgende neue Kostenstellen eingefügt:

2.15 Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs LF 20	40,00 €
2.16 Einsatz einer Wärmebildkamera	30,00 €
2.17 Einsatz eines Wassersaugers	5,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum
Freitag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Die monatliche Aufwandsentschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder in Abs. 1 Satz 1 wird auf 60 € geändert.
- Das Sitzungsgeld in Abs. 1 Satz 2 wird auf 40 € geändert.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 160 €
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 110 € zzgl. 8 € je Fraktionsmitglied
- der Ratsvorsitzende in Höhe von 60 €
- Auslöser des Winterdienstes (in den dafür seitens der Verwaltung angeordneten Monaten) in Höhe von 20 €.“

§ 3

In § 8 Abs. 1 erhält der Text zu Buchst. k) „Atemschutzbeauftragter und -warte“ folgende Fassung:

„k) Atemschutzgerätewarte	
in Ortswehren mit bis zu vier Atemschutzgeräten	25 €
für jedes weitere Atemschutzgerät	6 €
Samtgemeindeatemschutzgerätewart	25 €“

In § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. l) angefügt:

m) Samtgemeindefunkwart	25 €
n) Kinderfeuerwehrwart	25 €
o) Samtgemeinde-IT-Betreuer	25 €
p) Schulklassenbetreuer	25 €
q) Samtgemeindepressewart	25 €

In § 8 Abs. 5 wird hinter Buchst. c) angefügt:

„d) Lehrgang „Truppmitglied im Gefahrguteinsatz“	60 €“
--	-------

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

Das Sitzungsgeld wird auf 40 € geändert.

§ 5

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 €.
- (2) Der Gewässerschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sottrum, den 17.07.2017

Samtgemeinde Sottrum

Freytag

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

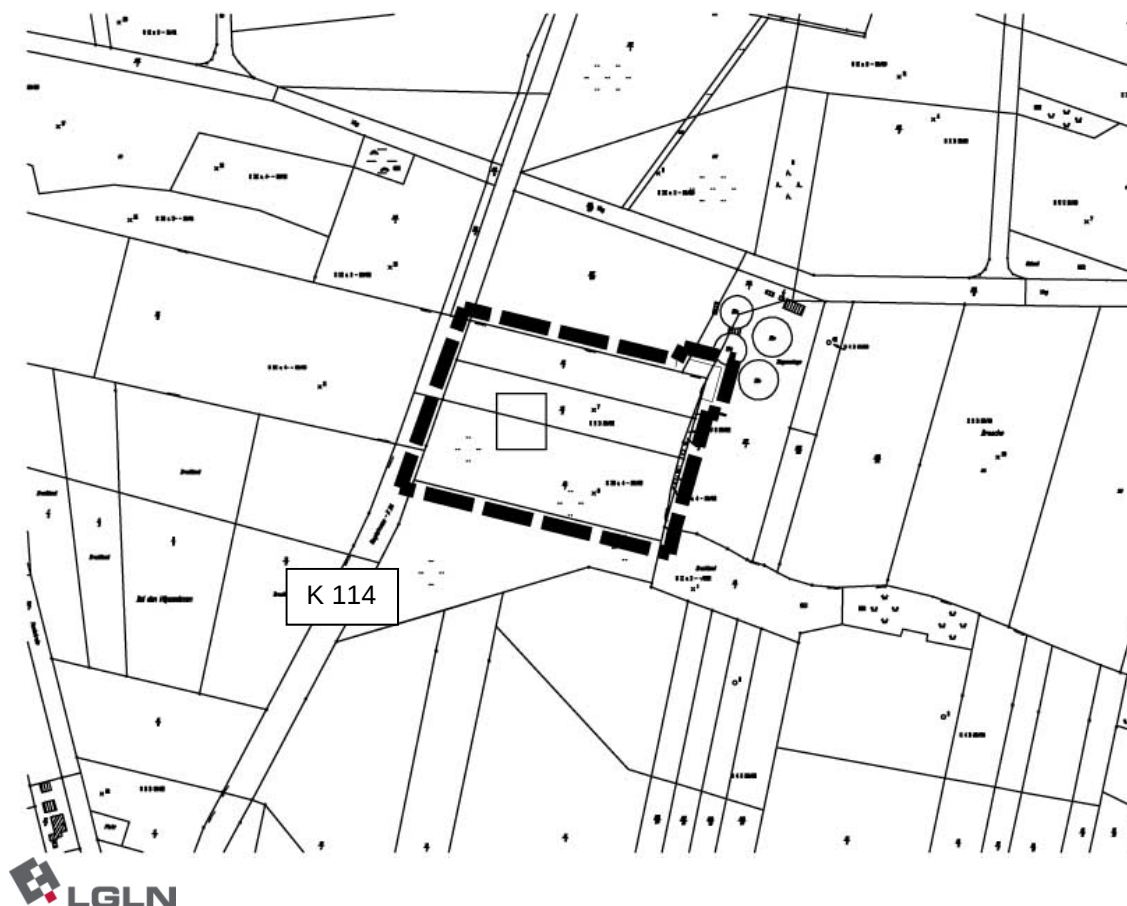
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Gemeinde Breddorf Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a "Braacke II"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a "Braacke II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 13 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird u. a. eine Baugrenze verschoben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a "Braacke II" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.07.2017

Der Bürgermeister
Ringen

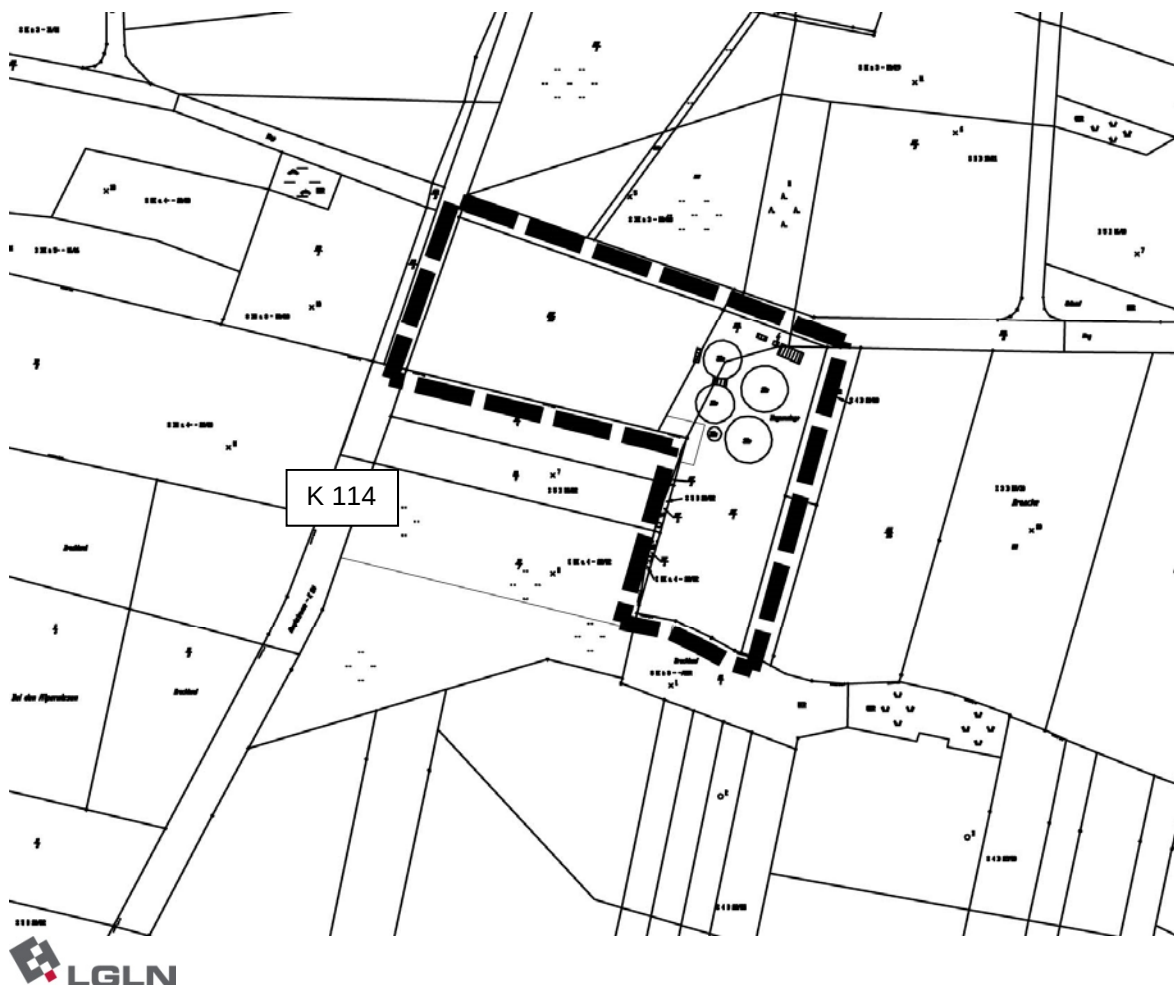
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Gemeinde Breddorf **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9** **"Braacke"**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Braacke" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird u.a. die Oberkante der baulichen Anlagen erhöht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Braacke", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.07.2017

Der Bürgermeister
Ringen

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 21.06.2017

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bülstedt betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück Schulstraße 11.

§ 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung in einer altersgemischten Gruppe unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme bevorzugt. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder soll durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres beantragt werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderspielkreis nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Der Kindergarten ist montags bis freitags jeweils von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.
- (2) Für den Kindergarten gilt folgende Ferienregelung:

Sommer: In den Sommerferien ist der Kindergarten in den ersten drei vollen Kalenderwochen geöffnet, die übrigen Ferien richten sich nach den niedersächsischen Schulferien.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen (Elternbeiträge). Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 120,- € monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig und müssen für mindestens zwei Kinder Gebühren gezahlt werden, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 100,- €. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- Sollte durch Dritte eine Übernahme der Kindergartengebühren erfolgen, wird für die Dauer der Übernahme keine Gebühr bei den Eltern erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind zum 01. eines Monats fällig und werden ausschließlich im Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Eizugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9

Freistellung von den Benutzungsgebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. – 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. – 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden

wird die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 nicht erhoben.

- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der annehmenden Schule ist beizufügen.

§ 10

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bülstedt, den 19.06.2017

Gemeinde Bülstedt
Albinger
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 10.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	985.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	985.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	966.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	966.600 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	944.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 10. Mai 2017

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, 31. Juli 2017

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 02.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 485.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 500.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 3.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 472.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 443.400 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 259.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 273.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 2.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	731.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	718.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Groß Meckelsen, 02.05.2017

Der Bürgermeister
Detjen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Groß Meckelsen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, 31. Juli 2017

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 08.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	882.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	941.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		862.500 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		906.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Hipstedt, 8. Mai 2017

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 31. Juli 2017

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 06.03.17 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 475.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 449.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 14.400 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 454.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 411.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 106.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 48.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 14.900 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	560.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	475.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Kalbe, 06.03.2017

Der Bürgermeister
Petersen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, 31. Juli 2017

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 936.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.002.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 892.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 867.300 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 65.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 219.700 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	32.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.107.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.119.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Klein Meckelsen, 29.06.2017

Der Bürgermeister
Schmeichel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, 31. Juli 2017

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.508.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.943.200 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.201.100 Euro
2.2	der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.099.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	410.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.216.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	36.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.611.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.352.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sittensen, 09.03.2017

Der Gemeindedirektor
Miesner

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

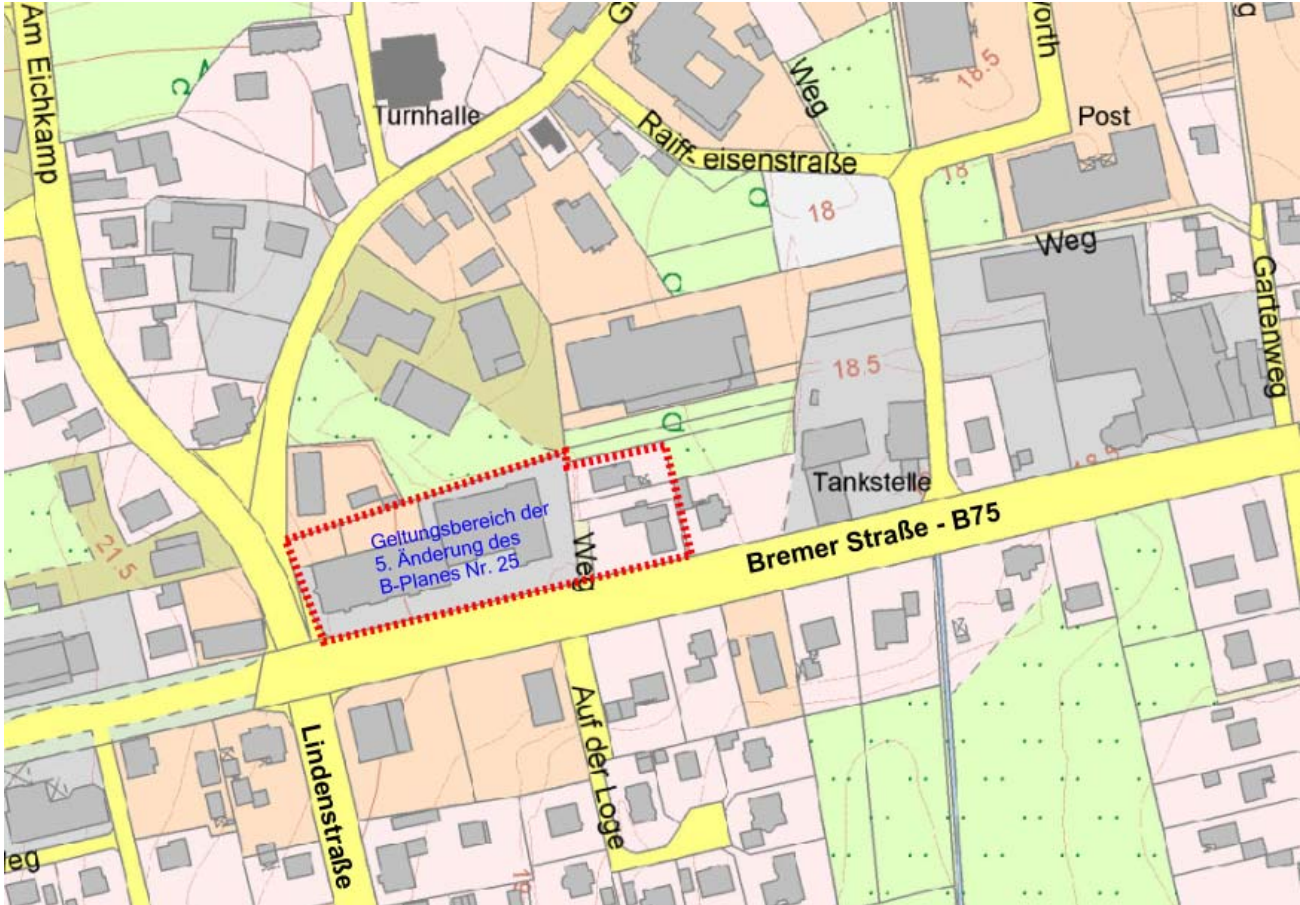
Sittensen, 31. Juli 2017

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Sottrum
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 25 „Ortskern“ von Sottrum**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 10.04.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Satzungstext hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 31.07.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 12.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 740.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 819.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 687.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 697.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 82.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 687.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 780.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Tiste, 12.04.2017

Der Bürgermeister
Behrens

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.

Tiste, 31. Juli 2017

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	645.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	705.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	607.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	631.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	186.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.600 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		863.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		825.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Vierden, 04.04.2017

Der Bürgermeister
Schmitthen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vierden öffentlich aus.

Vierden, 31. Juli 2017

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2017 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.